

Bundesdenkmalamt
Wien I., In der Burg,
Marschallstiege

Zl. 32.82/49

Betr.: Allander Tropfsteinhöhle,
Unterschutzstellung

An die Generaldirektion der
Österreichischen Bundesforste

Staats

in Wien, III.,

Marxergasse 2

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit gemäß Artikel II,
§ 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1926, BGBl. Nr. 169, zum
Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die ~~der~~
~~das~~

Allander Tropfsteinhöhle
sowie die Umgebung des Einganges dieser Höhle ~~und die nachbar~~
~~schreibbaren~~ ~~Karsterscheinung(en)~~
als ein Naturdenkmal zu betrachten ist ~~(sind)~~, an dessen Erhaltung
ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des bezogenen
Gesetzes besteht.

Als Allander Tropfsteinhöhle
werden durch diese Unterschutzstellung erfaßt :
sämtliche bisher bekanntgewordenen,

derzeit der Verfügungsberechtigung ~~der~~ (der)

Gemeinde Alland

~~als Eigentümer, Nutzniesser~~

unterliegenden,

Hohlräume unter der ~~(den)~~ derzeit im Eigentum ~~(des)~~ ~~(der)~~

Republik Österreich,
vertreten durch die Generaldirektion der
Österreichischen Bundesforste in Wien

Staats

stehenden Grundparzelle ~~(xx)~~ . Nr. 364., Kat. Gem. A. l. B. a. n. d.

gemäß dem einen Teil dieses Bescheides bildenden anliegenden
Grundriß dieser Höhle.

ht zu
reichen !

.....
.....

Als Umgebung der Höhle und als mit dieser in unzweifelhafter
Zusammenhang stehenden Erscheinung(en) auf oder unter der Erdober-
fläche (Karsterscheinungen) werden unter Schutz gestellt :

der Vorplatz der Höhle im Ausmaß von 10 m um den Höhleneingang.

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend :

Die Höhle erhält durch die ausgezeichneten tektonischen und
hydrischen Formen eigenes Gepräge und ist durch ihre verschie-
denen Sinterbildungen (besonders Knöpfchensinter) sowie ihre
Tier- und Pflanzenbesiedlung von besonderer naturwissenschaftli-
cher Bedeutung.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die
in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen
Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge
§ 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes,
seines Inhaltes und der Erschliessungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, be-
darf die Zerstörung ~~des~~ nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz
gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an ~~demselben~~, *dasselbe*,
welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissen-
schaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustim-
mung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die
unbedingt erforderlichen Eingriffe in ~~demselben~~ solches Naturdenkmal
ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen wer-
den, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstat-
ten.

dieses

Die Veräußerung oder Verpachtung ~~des~~ Naturdenk-
mals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Er-
werbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen
Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter
Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht
berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Natur-
höhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchge-
führt werden; dasselbe gilt für das Aufsammlen von Höhleninhalte
jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder
Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz
stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes
wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft.
Ausserdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragen-
den Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des frühe-
ren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

~~Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an den (die) anderen Eigentümer (Miteigentümer) (und Verfügungsberechtigten) des in Rede stehenden Naturdenkmals.~~

Wien, am 30. Juli 1949.

Präsident
Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

H. J.
Hainisch

Verteiler :

Wird

a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

~~dem Landeskonservator~~

dem Amt der ^{niederöstr.} Landesregierung

~~(dem Magistrat der Stadt der Gemeinde Alland~~

der Bezirkshauptmannschaft BADEN

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, mit (ohne) Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Naturhöhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Kenntnis gebracht.

~~b) dem Bundesministerium für Handel und Verkehr als Oberster Bergbehörde~~

~~der Bergbehörde~~

~~der Landeslandwirtschaftskammer~~

~~im Sinne des § 2 bzw. § 13 des Naturhöhlengesetzes; BGBl. Nr. 169/1928, mit (ohne) Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals zur Kenntnis gebracht.~~

Wien, am 30. Juli 1949.

Präsident
Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

H. J.
Hainisch